

STIFTUNGSURKUNDE
(Art. 80 ff ZGB)

Vor dem unterzeichneten Vorsteher der Amtsschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, O. Kamber, Notar in Grenchen, ist behufs Errichtung einer Stiftungsurkunde erschienen:

Herr Dr. Robert Schild-Howald, Adolf's sel., Industrieller, von und in Grenchen.

Der Stifter hat dem unterzeichneten Urkundsbeamten seinen Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber folgende Stiftungsurkunde abzufassen:

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung“ wird, mit Sitz in Grenchen, eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB errichtet.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt, den Unterstützungsfonds der Primar- und Oberstufenschule Grenchen zu alimentieren.

Stiftungsvermögen

Art. 3

Zur Erreichung des in Art. 2 genannten Zweckes widmet der Stifter ein Kapital von Fr. 10'000.- (Zehntausend Franken).

Art. 4

Über die zweckdienliche Anlage des Stiftungsvermögens bestimmt der Stiftungsrat.

Leistungen der Stiftung

Art. 5

Für die Leistungen der Stiftung dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Zinserträge verwendet werden.

Art. 6

Das Stiftungsvermögen und dessen Zinserträge dürfen nur im Sinne der unter Ziff. 2 dieser Urkunde umschriebenen Zweckbestimmung verwendet werden.

Art. 7

Niemand hat einen rechtlichen Anspruch auf eine Beitragsleistung der Stiftung. Über Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Gesamtschulleiters der Schulen von Grenchen. Dieser Entscheid kann nicht angefochten werden.

Organisation

Art. 8

Organ der Stiftung ist ein aus 3 Mitgliedern bestehender Stiftungsrat. Ihm gehört von Amtes wegen der jeweilige Gesamtschulleiter der Schulen von Grenchen an. Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Grenchen gewählt und zwar für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 9

Der Stiftungsrat trifft alle ihm gutschneinenden Anordnungen, die dem Zwecke der Stiftung entsprechen. Er verwaltet das Stiftungsvermögen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.

Er bezeichnet aus seiner Mitte diejenigen, welche die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für die Stiftung führen.

Beginn und Auflösung der Stiftung

Art. 10

Die Stiftung tritt sofort mit der Unterzeichnung dieser Urkunde in Kraft.

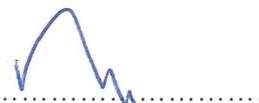
Bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes, namentlich falls die Zweckerreichung nicht mehr möglich sein sollte, fällt das Stiftungsvermögen unter möglicher Wahrung des Stiftungszweckes an Stiftungen oder andere Organisationen, welche einen gleichen oder vergleichbaren Zweck verfolgen.

Die Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 20. August 1943.

Für die neugefasste Stiftungsurkunde gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22. April 2020.



Angela Kummer
Präsidentin des Stiftungsrates



Philipp Abegg
Mitglied des Stiftungsrates